

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 248 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 11. Jänner 2006 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit von Experten eingehend befasst.

Auf der Expertenbank waren Dr. Diemath (Abteilung 9), Dr. Weber (Salzburger Ärztekammer), Frau Mag. Marx (Wirtschaftskammer Salzburg), Dr. Hager (Salzburger Kammer für Arbeiter und Angestellte), Frau Dr. Zsifkovics und Mag. Russegger (Salzburger Patientenvertretung), Frau Mag. Erblehner-Swann (Kinder- und Jugendanwaltschaft) sowie Mag. Heitzenberger (Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsdirektoren der aö Krankenhäuser) vertreten.

Aus den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung ergibt sich folgende allgemeine Zielsetzung für die Gesetzesnovelle:

Hauptinhalt der Vorlage die Anpassung an die vom Bund mit dem Gesetz BGBl I Nr 35/2004 (Art II) vorgenommenen Änderungen im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG). Diese Änderungen bezwecken hauptsächlich die Umsetzung der Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln. In erster Linie erfolgt diese Umsetzung im Arzneimittelgesetz (Art I des Gesetzes BGBl I Nr 35/2004), im Krankenanstaltenrecht sind vor allem die Bestimmungen über die Ethikkommissionen anzupassen. Weiters wird die Einrichtung von Kinderschutzgruppen in bestimmten Krankenanstalten vorgeschrieben. Die inhaltlichen Vorgaben für den Arztbrief werden erweitert. Daneben werden auch die mit dem Universitätsgesetz 2002 und im Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz vorgenommenen Änderungen nachvollzogen.

Über diese Ausführungsbestimmungen hinaus enthält der Entwurf folgende Änderungen:

- In die Ethikkommission werden auch Vertreter der Selbsthilfegruppen und der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität einbezogen;
- bei der Vorschreibung der Beiträge für die Patientenvertretung soll die Landesregierung auch Rückstandsausweise ausfertigen können und
- in der Bestimmung über den Beitrag zum PatientInnenentschädigungsfonds wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes und Erläuterung des Inhaltes des Gesetzesvorhabens weist der Berichterstatter, Abg. Kretz (SPÖ), besonders darauf hin, dass die verpflichtende Einführung von Kinderschutzgruppen als besonders vordringliches Anliegen genannt wird. Auch wenn dies in Salzburg bereits gängige Praxis sei, so wäre doch die verpflichtende Einführung von Bedeutung.

Auch Abg. Illmer (ÖVP) begrüßt das Gesetzesvorhaben und unterstreicht, dass damit in der Gesundheits- bzw Spitalpolitik eine Vorwärtsbewegung verwirklicht werde. Weiters richtet dieser Abgeordnete an die Experten die Frage, ob damit – im Sinne der Äußerungen der Krankenhäuser von Hallein und Zell am See im Begutachtungsverfahren – eine finanzielle Mehrbelastung verbunden wäre.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) betont, dass die Führung von Kinderschutzgruppen immer schon ein Anliegen der FPÖ gewesen wäre. Gerade dieser Punkt sei ein wichtiges Vorhaben, weil es dem Schutz des Kindes diene. Dies sei besonders wichtig. Darüber hinaus signalisiert auch die FPÖ Zustimmung zum Gesetzesvorhaben.

Aufgrund der Anfragen wird durch die Vertreterin der Kinder- und Jugendanwaltschaft, Frau Mag. Erblehner-Swann, erklärt, dass es zu keinen Mehrbelastungen durch die Kinderschutzzentren komme, da diese jetzt bereits als Pilotprojekte ohne gesetzliche Verpflichtung eingeführt seien.

Sodann entwickeln sich zu den Ziffern 15.1 und 15.4 zahlreiche Wortmeldungen, die mit der Gebührenpflichtigkeit für den Patientenentschädigungsfonds zusammenhängen.

Nach Auskunft durch den anwesenden Vertreter der Abteilung 9, Dr. Diemath, kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag unverändert das Gesetzesvorhaben zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr 248 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 11. Jänner 2006

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Kretz eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 1. Februar 2006:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.